

Hauptausschuss

Vorsitzender, i.V. Herr Kohlrausch

Sitzung am 20.11.2023, TOP 20:

**Berufung Gemeindevahlleiter Kommunalwahlen und Europawahl
2024 - Änderungsantrag**

Sehr geehrter Herr Kohlrausch,

Zu o.g. Beschluss wird folgender Änderungsantrag gestellt:

„Dem Stadtrat ist zu seiner Sitzung am 30.11.2023 ein Vorschlag zur Berufung des Wahlleiters und des stellv. Wahlleiters vorzulegen, der den Anforderungen des KWG LSA entspricht und ohne zusätzliche Arbeitsgruppe tätig wird, eine AG ist im Wahlgesetz nicht vorgesehen“

Begründung:

Wahlleiter ist lt. KWG LSA der Hauptverwaltungsbeamte, es kann aber auch – was Durchaus üblich ist - der Stellvertreter sein, in besonderen Fällen wohl auch ein FD-Leiter. Der Bedienstete muss aber auf jeden Fall entsprechend seiner Qualifikation und Verantwortung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung dieser äußerst wichtigen und komplexen Aufgabe – Stadtrat, Ortschaftsräte, Kreistag, Europaparlament - geeignet und in der Lage sein.

Die gestellten Anforderungen erfüllt m. E. der zuständige FD-Ltr. Herr Dittmann; Sachbearbeiter Herr Hahn derzeit jedoch noch nicht. Solche hohe Verantwortung kann man einen Sachbearbeiter ohne zwingenden Grund nicht übertragen. Es ist auch kein ähnlicher Fall bekannt.

Mit der Benennung eines Sachbearbeiters und der Delegierung von Aufgaben an eine Arbeitsgruppe würden wir nicht den Vorgaben des KWG LSA entsprechen und gingen gleichzeitig ein sehr hohes Risiko hinsichtlich der reibungslosen und ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ein.

Subjektive Faktoren dürfen bei dieser so bedeutsamen Entscheidung keinerlei Rolle spielen.

Mit freundlichen Grüßen

K. Mewes

Anlage

Auszug KWG LSA

§ 9 Wahlleiter

*(1) **Wahlleiter ist in den Gemeinden der Bürgermeister (Gemeindewahlleiter), in den Landkreisen der Landrat (Kreiswahlleiter). Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt. Die Vertretung der Gemeinde kann einen anderen Beschäftigten der Gemeinde, die Vertretung des Landkreises einen anderen Beschäftigten des Landkreises zum Wahlleiter und Stellvertreter berufen.***

..

..

*(4) Die Person des Wahlleiters und seines Stellvertreters sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann anordnen, dass die Gemeinde oder der Landkreis einen geeigneten Wahlleiter oder einen geeigneten Stellvertreter beruft, wenn **begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die gemeldete Person nicht in der Lage ist, das Amt des Wahlleiters oder seines Stellvertreters ordnungsgemäß wahrzunehmen** oder die Gründe des Absatzes 2 oder 3 entgegenstehen. Sie kann einen geeigneten Wahlleiter oder seinen Stellvertreter im Wege der Ersatzvornahme bestellen, wenn es die Vertretung binnen einer gesetzten Frist unterlässt, einer entsprechenden Aufforderung der Kommunalaufsichtsbehörde nachzukommen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann im Wege der Ersatzvornahme auch aus dem Kreis ihrer Beschäftigten Personen zum Wahlleiter oder Stellvertreter*